



ZUGORDNUNG

Fastnachtsumzug Oberhöchstadt

1. Zweck und Gültigkeit

Diese Zugordnung dient der sicheren und geordneten Durchführung des Oberhöchstädter Fastnachtsumzuges. Sie gilt für alle Teilnehmer und wird mit der Anmeldung verbindlich anerkannt; der Anmelder verpflichtet sich, alle Teilnehmenden zu informieren und für die Einhaltung Sorge zu tragen.

2. Organisation und Weisungsbefugnis

Der Umzug wird durch die Zugleitung organisiert und durchgeführt. Die Zugleitung umfasst, die vom Veranstalter und Ausrichter benannten, verantwortlichen Personen für Ablauf und Sicherheit des Umzuges.

Den Anweisungen der Zugleitung sowie der eingesetzten Polizei, Ordnungsbehörden, Feuerwehr und Sanitätskräfte ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

3. Gestaltung und Präsentation der Zugbeiträge

Alle eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen sich in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Zugbeiträge sind dem Anlass entsprechend fastnachtlich zu gestalten. Werbung ist zulässig, darf jedoch nicht im Vordergrund stehen und den Charakter des Beitrags nicht dominieren.

Beschallungsanlagen sind im Rahmen der Anmeldung anzugeben. Nicht angemeldete Anlagen dürfen nicht betrieben werden. Die Lautstärke ist so zu wählen, dass Durchsagen der Zugleitung jederzeit wahrgenommen werden können.

Die Anmeldung der Musikknutzung bei der GEMA erfolgt durch den Ausrichter (Karnevalverein 1902 Oberhöchstadt e. V.). Die hierfür anfallenden Gebühren werden übernommen.

4. Fahrzeuge, Aufbauten und technische Anforderungen

Alle Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen und über eine reguläre Zulassung verfügen, müssen eine gültige Hauptuntersuchung (TÜV/HU) besitzen. Die Kennzeichen müssen gut lesbar sein. Der Fahrzeughalter ist für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen.

Fahrzeuge, die für den Umzug umgebaut wurden oder zur Personenbeförderung oder als Motivwagen dienen, dürfen nur mit gültiger Brauchtumsabnahme eingesetzt werden. Maßgeblich sind die geltenden Vorgaben zur Brauchtumsabnahme. Das Merkblatt „Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ ist Bestandteil dieser Zugordnung und zu beachten. Die Brauchtumsabnahme erfolgt über die zuständigen technischen Prüfstellen (z. B. TÜV) und ist vor Teilnahme am Umzug nachzuweisen.

Aufbauten sind so zu gestalten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung entsteht.

Technische Einrichtungen, insbesondere Stromaggregate, sind so zu betreiben und zu montieren, dass eine sichere Nutzung gewährleistet ist und eine ausreichende Belüftung erfolgt. Bei Verwendung technischer Anlagen ist ein geeigneter **Feuerlöscher PG6 zwingend mitzuführen**.

Offenes Feuer ist im gesamten Umzug nicht gestattet. Der Einsatz von Pyrotechnik oder vergleichbaren Effekten ist ebenfalls untersagt.

5. Begleitpersonen (Wagenengel)

Jedes Fahrzeug und jedes Gespann ist durch ausreichend Begleitpersonen abzusichern. Die Absicherung muss so erfolgen, dass ein seitliches Herantreten von Personen an die Fahrzeuge sowie das Betreten von Gefahrenbereichen jederzeit verhindert wird.

Besondere Gefahren bestehen insbesondere im Bereich von Achsen, Rädern sowie an Verbindungsstellen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (z. B. Deichsel oder Kupplung). Diese Bereiche sind durch die Begleitpersonen besonders zu sichern.

Bei kleineren, übersichtlichen Fahrzeugen ohne Anhänger sind in der Regel mindestens zwei Begleitpersonen erforderlich, jeweils eine pro Fahrzeugseite.

Bei größeren oder unübersichtlichen Fahrzeugen, insbesondere LKW oder vergleichbaren Fahrzeugen mit eingeschränkter Sicht, sind mindestens acht Begleitpersonen einzusetzen.

Bei Fahrzeugen mit Anhänger oder bei mehrteiligen Gespannen sind entlang der gesamten Fahrzeuglänge ausreichend Begleitpersonen einzusetzen. In der Regel ist je Achse und Fahrzeugseite mindestens eine Begleitperson erforderlich.

Die Zugleitung ist berechtigt, im Einzelfall eine höhere Anzahl an Begleitpersonen festzulegen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Die Begleitpersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und während des gesamten Umzuges gut sichtbar Warnwesten tragen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vor Beginn des Umzuges überprüft. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist eine Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.

6. Verhalten und Sicherheit während des Umzuges

Fahrzeugführer und Begleitpersonen haben während des gesamten Umzuges alkoholfrei zu bleiben. Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten; insbesondere ist die Abgabe von Alkohol an Minderjährige untersagt.

Alle Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass keine Gefährdung für andere Personen entsteht. Den Anweisungen der Zugleitung sowie der eingesetzten Sicherheits- und Ordnungskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Zugordnung oder Anweisungen der Zugleitung sowie Gefährdungen durch Fahrzeuge oder Zugbeiträge führen zum Ausschluss vom Umzug.

Die Beförderung von Personen auf den eingesetzten Fahrzeugen ist ausschließlich während des Umzuges zulässig. Während der An- und Abfahrt sowie außerhalb des Veranstaltungsbereichs ist sie untersagt.

Jeder Zugteilnehmer ist für die Einhaltung dieser Zugordnung während des gesamten Umzuges eigenverantwortlich.

7. Ablauf des Umzuges

Das Ein- und Ausgliedern in den Zug erfolgt ausschließlich nach Anweisung der Zugleitung oder der eingesetzten Ordnungskräfte. Während des Umzuges ist mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 4–6 km/h) zu fahren. Der Abstand zur vorausgehenden Gruppe ist so zu halten, dass ein sicherer und gleichmäßiger Zugablauf gewährleistet ist.

Ein vorzeitiges Verlassen des Zuges vor dem Auflösungsort ist nicht gestattet.

Im Aufstellungsbereich ist ein geordneter Ablauf sicherzustellen. Vorzeitiges Erscheinen, Behinderungen oder unnötige Blockierungen sind zu vermeiden.

8. Wurfmaterial, Umwelt und Sauberkeit

Wurfmaterial darf nur so eingesetzt werden, dass keine Verletzungsgefahr für Zuschauer oder Teilnehmer entsteht. Die Verwendung von schweren oder harten Gegenständen sowie ungeeigneten Materialien ist untersagt. Abfälle dürfen nicht vom Fahrzeug geworfen werden. Anfallender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Bild- und Tonaufnahmen, Versicherungen und Schlussbestimmungen

Im Rahmen der Veranstaltung können Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden. Mit der Teilnahme erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass diese Aufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Teilnehmer sind selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Für Schäden, die durch den Zugteilnehmer verursacht werden, haftet der jeweilige Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Der Umzug kann aus Sicherheitsgründen jederzeit durch die zuständigen Behörden oder die Zugleitung unterbrochen oder abgebrochen werden. In diesem Fall ist den Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.

Diese Zugordnung ist Bestandteil der Anmeldung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Unterzeichner bestätigt die Kenntnisnahme und ist für die Einhaltung durch seine Gruppe verantwortlich.

Anlagen

- > Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesministers für Verkehr.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchturnveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterial-sammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehr-übungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nichtbeeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- dass zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene

Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.